



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 - 2022

28. März - 8. April 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 29. März 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-132/20 Getin Noble Bank

Unabhängigkeit der Justiz in Polen

Das Oberste Gericht Polens hat einen Rechtsstreit über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu entscheiden, also in einem Bereich, in dem Unionsrecht anwendbar ist. Dem Verfahren vor dem Obersten Gericht liegt eine Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil einer Kammer des Berufungsgerichts Breslau zugrunde. Dieser Kammer gehörte ein Richter an, der noch zu Zeiten des kommunistischen Systems zum Richter ernannt wurde; außerdem gehörten ihr zwei weitere Richter an, die während der Jahre 2000 bis 2017 auf Vorschlag des Landesjustizrats zum Richter am Berufungsgericht ernannt wurden, einer Zeit, in der der Landesjustizrat laut einer Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2017 verfassungswidrig zusammengesetzt war.

Das Oberste Gericht ersucht den EuGH um Klärung, ob eine so zusammengesetzte Kammer als unabhängig im Sinne des Unionsrechts angesehen werden kann und ob es dies in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen prüfen muss, sei es abstrakt oder im Hinblick auf etwaige konkrete Auswirkungen auf die Entscheidung der Kammer. Außerdem möchte es wissen, ob nationales Verfassungsrecht der Feststellung einer fehlenden Unabhängigkeit nach den Maßstäben des Unionsrecht entgegenstehen kann.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 8. Juli 2021 die Ansicht vertreten, dass die vom Obersten Gericht Polens geschilderten Umstände nicht geeignet seien, Zweifel an der Unabhängigkeit und

Unparteilichkeit womöglich aller vor 2018 ernannten polnischen Richter aufkommen zu lassen (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 30. März 2022

11.00 Uhr

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-323/17 Martinair Holland /, T-324/17 SAS Cargo Group u.a. /, T-325/17 KLM /, T-326/17 Air Canada /, T-334/17 Cargolux Airlines /, T-337/17 Air France-KLM /, T-338/17 Air France /, T-340/17 Japan Airlines /, T-341/17 British Airways /, T-342/17 Deutsche Lufthansa u.a. /, T-343/17 Cathay Pacific Airways /, T-344/17 Latam Airlines Group und Lan Cargo / T-350/17 Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo / Kommission

Luftfrachtkartell

Mit Beschluss vom 17. März 2017 erließ die Kommission erneut einen Beschluss, mit dem sie gegen 11 Luftfrachtunternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 776 Mio. Euro verhängte wegen Beteiligung an einem Preiskartell (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/661](#)).

Den vorangegangenen Kommissionsbeschluss vom 9. November 2010, mit dem Geldbußen in Höhe von insgesamt etwa 790 Mio. Euro verhängt worden waren, hatte das Gericht der EU mit Urteil vom 16. Dezember 2015 in Bezug auf die klagenden Unternehmen (Quantas hatte keine Klage erhoben) für nichtig erklärt, nachdem es einen Widerspruch zwischen seinem verfügenden Teil und seiner Begründung festgestellt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/15](#)).

Die oben genannten Luftfrachtunternehmen haben den Beschluss der Kommission vom 17. März 2017 vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-323/17

Weitere Informationen T-324/17

Weitere Informationen T-325/17

Weitere Informationen T-326/17

Weitere Informationen T-334/17

Weitere Informationen T-337/17

Weitere Informationen T-338/17

Weitere Informationen T-340/17

Weitere Informationen T-341/17

Weitere Informationen T-342/17

Weitere Informationen T-343/17

Weitere Informationen T-344/17

Weitere Informationen T-350/17

Mittwoch, 30. März 2022

11.00 Uhr

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-291/20 und T-292/20 Yanukovych / Rat

Restriktive Maßnahmen – Ukraine

Der frühere Präsident der Ukraine Viktor Fedorovych Yanukovych und sein Sohn, der Geschäftsmann Oleksandr Viktorovych Yanukovych, beanstanden vor dem Gericht der EU die Rechtsakte des Rates vom März 2020, mit denen sie weiterhin auf der Liste derjenigen Personen belassen wurden, gegen die sich die restriktiven Maßnahmen richten, die der Rat 2014 nach der Niederschlagung der Demonstrationen auf dem Unabhängigkeitsplatz in Kiew erlassen hatte. Diese restriktiven Maßnahmen sehen insbesondere das Einfrieren von Geldern vor. Das Gericht erlässt heute seine Urteile über diese Klagen.

Weitere Informationen T-291/20

Weitere Informationen T-292/20

Zur Erinnerung: Die Rechtsakte, mit denen der Rat die restriktiven Maßnahmen gegen die beiden Herren Yanukovych in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 verlängert hatte, hatte das Gericht mit früheren

Urteilen für nichtig erklärt, siehe Pressemitteilung [Nr. 96/21](#).

Hinweis: Die Herren Yanukovych haben auch die Verlängerungen vom März 2021 angefochten; diese Klagen sind derzeit beim Gericht anhängig ([T-262/21](#) und [T-263/21](#)).

Donnerstag, 31. März 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-96/21 CTS Eventim

Konzertkarten – Widerrufsrecht

Am 24. März 2020 sollte in Braunschweig ein Konzert von Peter Maffay & Band stattfinden. Aufgrund der behördlichen Einschränkungen für Großveranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie musste es jedoch abgesagt werden.

Eine Verbraucherin, die bei Eventim Karten für dieses Konzert gekauft hatte, verlangt vor dem Amtsgericht Bremen von Eventim Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Versandkosten, nachdem Eventim ihr im Auftrag des Konzertveranstalters lediglich einen Gutschein übersandt hatte.

Für das Amtsgericht stellt sich die Frage, ob die Verbraucherin den mit Eventim geschlossenen Vertrag widerrufen konnte.

Es bittet den Gerichtshof um Klärung, ob der in der Richtlinie 2011/83 über die Rechte der Verbraucher vorgesehene Ausschluss eines Widerrufsrechts bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die zu einem spezifischen Termin erbracht werden sollen, in einem Fall wie dem vorliegenden greift, in dem der Unternehmer dem Verbraucher gegenüber nicht unmittelbar eine Dienstleistung im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbringt, sondern ein Zutrittsrecht zu einer solchen Dienstleistung verkauft. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 31. März 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-472/20 Lombard Lízing

Missbräuchliche Klauseln – Fremdwährungskredite

Das ungarische Finanzunternehmen Lombard Lízing hat einen seiner Kunden vor einem ungarischen Gericht verklagt, nachdem er mit der Ratenzahlung für einen Autokredit in Rückstand geraten war. Der Kunde macht geltend, dass der Kreditvertrag, den er im Jahr 2009 abgeschlossen hatte und auf Schweizer Franken mit variablem Zinssatz lautet, unwirksam sei, weil die Klausel, mit dem ihm das Wechselkursrisiko auferlegt worden sei, missbräuchlich sei. Im Wege der Widerklage verlangt er seinerseits von Lombard Lízing die Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge.

Der Hauptstädtische Gerichtshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln hinsichtlich der Möglichkeiten, den Kreditvertrag trotz der Unwirksamkeit der missbräuchlichen Wechselkursklausel aufrechtzuerhalten. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 31. März 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-168/21 Procureur général près la cour d'appel d'Angers

Europäischer Haftbefehl – Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit

Ein Teilnehmer der Demonstrationen gegen den G8-Gipfel wurde vom Berufungsgericht Genua wegen „Verwüstung und Plünderung“ zu einer Haftstrafe von 10 Jahren verurteilt. Zwecks Vollstreckung der Strafe stellten die italienischen Justizbehörden einen Europäischen Haftbefehl aus.

Die Ermittlungskammer von Angers (Frankreich) lehnte es ab, diesen Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, weil die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt sei.

Zum einen wird, anders als in Italien, in Frankreich die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch massenhafte Zerstörungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen nicht spezifisch geahndet. Vielmehr sind nur die einzelnen Zerstörungshandlungen strafbar.

Zudem sei der Betroffene an zwei der insgesamt sieben ihm vorgeworfenen Zerstörungen nicht persönlich beteiligt gewesen sei, so dass er, was diese beiden Handlungen anbelange, nach französischem Recht keine Straftaten begangen habe.

Der mit der Sache nunmehr befasste französische Kassationshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls verweigert werden kann wegen fehlender beiderseitiger Strafbarkeit.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 31. März 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-18/21 Uniqa Versicherungen

Unterbrechung nationaler Verfahrensfristen wegen Covid-19 – Europäischer Zahlungsbefehl

Das österreichische Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz sieht vor, dass in Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis nach dem 21. März 2020 eintritt oder die bis dahin noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen werden

und mit 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnen.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob diese Fristunterbrechung auch bei Europäischen Zahlungsbefehlen angewendet werden kann. Die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sieht vor, dass gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl binnen 30 Tagen Einspruch erhoben werden kann.

In dem Verfahren vor dem OGH macht die Uniqa Versicherungen AG geltend, dass der Einspruch ihres in Deutschland ansässigen Schuldners gegen den ihm zugestellten Europäischen Zahlungsbefehl als verspätet zurückzuweisen sei, weil er nicht innerhalb der 30-tägigen Einspruchsfrist erhoben worden sei. Käme die in Österreich angesichts COVID-19 eingeführte Fristunterbrechung zur Anwendung, wäre der Einspruch rechtzeitig erhoben worden.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 31. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-230/21 Belgische Staat (Verheirateter minderjähriger Flüchtling)

Familienzusammenführung – Verheirateter minderjähriger Flüchtling

Die im Libanon lebende Mutter einer Minderjährigen, welche in Belgien als Flüchtling anerkannt wurde, beanstandet vor einem belgischen Gericht, dass ihr ein Visum zur Familienzusammenführung mit ihrer minderjährigen Tochter verwehrt wurde.

Die belgischen Behörden begründeten die Ablehnung damit, dass die minderjährige Tochter nach libanesischem Recht bereits verheiratet sei und deshalb nicht mehr zur Kernfamilie ihrer Eltern gehöre.

Das belgische Gericht ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2003/86 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Es möchte zum einen wissen, ob man nach seinem nationalen Recht „unverheiratet“ sein muss, um als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling zu gelten. Falls ja, möchte es ferner wissen, ob ein minderjähriger Flüchtling dennoch als unbegleiteter Minderjähriger angesehen werden kann, wenn die im Ausland eingegangene Ehe aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht anerkannt werde.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 31. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-316/14 RENV PKK / Rat und T-148/19 PKK / Rat

Restriktive Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung

T-316/14 RENV: Mit Urteil vom 15. November 2018 ([T-316/14](#)) hatte das Gericht der EU Rechtsakte des Rates aus den Jahren 2014 bis 2017 für nichtig erklärt, mit denen der Rat im Rahmen der Terrorismusbekämpfung ergriffene restriktive Maßnahmen gegen die PKK verlängert hatte. Nach Ansicht des Gerichts hatte der Rat die Rechtsakte nicht hinreichend begründet.

Auf ein Rechtsmittel des Rates hin hat der Gerichtshof mit Urteil vom 22. April 2021 ([C-46/19](#)) das Urteil des Gerichts, soweit es die streitigen Rechtsakte wegen Begründungsmangels für nichtig erklärt hatte, aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückverwiesen (RENV im Aktenzeichen steht für [französisch] renvoi ≈ nach Zurückverweisung).

T-148/19: In dieser Rechtssache klagt die PKK auf Nichtigerklärung eines Beschlusses des Rates vom Januar 2019, mit dem die gegen sie gerichteten restriktiven Maßnahmen verlängert wurden.

Heute findet vor dem Gericht die mündliche Verhandlung in diesen beiden Rechtssachen statt.

Weitere Informationen T-316/14 RENV

Weitere Informationen T-148/19

Dienstag, 5. April 2022

9.00 Uhr

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-140/20 Commissioner of the Garda Síochána u.a.

Vorratsdatenspeicherung in Irland zwecks Bekämpfung schwerer Kriminalität

Ein in erster Instanz wegen Mordes verurteilter Straftäter beanstandet in einem Zivilverfahren vor den irischen Gerichten bestimmte Vorschriften des irischen Gesetzes von 2009 über die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten und den Zugang zu diesen Daten, insbesondere seitens der Polizei. Letztlich möchte er im strafrechtlichen Berufungsverfahren geltend machen können, dass seine Kommunikationsdaten nicht als Beweis hätten verwendet werden dürfen.

Der irische Supreme Court möchte vom Gerichtshof wissen, welche Anforderungen das Unionsrecht an die Vorratsdatenspeicherung zum Zwecke der Bekämpfung der schweren Kriminalität sowie an die notwendigen Garantien stellt, die den Zugang zu solchen Daten regulieren müssen. Außerdem bittet er um Klärung, welchen Umfang und welche zeitliche Wirkung eine etwaige Feststellung der Ungültigkeit hätte, die unter den Umständen dieses Falles erfolgen könnte.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 18. November 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass die irischen Rechtsvorschriften nicht in Einklang mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation stünden, wenn sie aus Gründen, die über den Schutz der nationalen Sicherheit hinausgingen, zu einer präventiven, allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer für einen Zeitraum von zwei Jahren ermächtigten (siehe Pressemitteilung [Nr. 206/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 5. April 2022

9.00 Uhr

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtssache C-158/21 Puig Gordi u.a. (Europäischer Haftbefehl)

Vollstreckung Europäischer Haftbefehle gegen Carles Puigdemont u.a.

Vor dem spanischen Obersten Gerichtshof laufen Strafverfahren gegen Carles Puigdemont, Antoni Comín Oliveres, Lluís Puig Gordi, Clara Ponsatí Obiols und weitere Angeklagte.

Gegen die vier namentlich genannten Angeklagten hat der Oberste Gerichtshof im Herbst 2019 Europäische Haftbefehle erlassen. Daraufhin wurden im Vereinigten Königreich (in Bezug auf Frau Ponsatí) und in Belgien (in Bezug auf die drei anderen) Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Während die belgischen Vollstreckungsverfahren in Bezug auf die Herren Puigdemont und Comín ausgesetzt wurden, nachdem sie am 10. Januar 2020 ein Mandat als Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten hatten, wurde das Vollstreckungsverfahren gegen Herrn Puig weiter betrieben und die Vollstreckung letztlich abgelehnt. Die belgischen Gerichte begründeten die Ablehnung damit, dass der spanische Oberste Gerichtshof für das Strafverfahren gegen Herrn Puig örtlich nicht zuständig sei.

Um entscheiden zu können, wie er weiter vorzugehen hat – Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Europäischen Haftbefehle und/oder Erlass neuer Europäischer Haftbefehle – hat der spanische Oberste Gerichtshof den EuGH um Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl ersucht. Er möchte wissen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen die vollstreckende Justizbehörde einen Europäischen Haftbefehl aus Gründen ablehnen kann, die im Rahmenbeschluss nicht ausdrücklich vorgesehen sind, insbesondere weil die ausstellende Justizbehörde unzuständig sei und die ernsthafte Gefahr einer Verletzung der Grundrechte im Ausstellungsstaat bestehe.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. April 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-561/20 United Airlines

Verspätung eines Anschlussflugs mit einer Drittstaats-Airline in einem Drittstaat

Drei Flugreisende hatten bei Lufthansa einen Flug von Brüssel über Newark (New Jersey, USA) nach San José (Kalifornien, USA) gebucht. Beide Teilflüge wurden nicht von Lufthansa selbst, sondern von United Airlines durchgeführt. Wegen eines technischen Problems beim zweiten Teilflug kamen die drei Reisenden in San José mit über drei Stunden Verspätung an. Sie verlangen deswegen von United Airlines je 600 Euro Verspätungsschädigung nach der EU-Fluggastrechteverordnung.

United Airlines ist der Meinung, dass die Verordnung auf einen solchen Fall – Verspätung eines Anschlussflugs, der von einer Fluglinie eines Drittstaats innerhalb eines Drittstaats durchgeführt wird – nicht anwendbar sei. Sollte die Verordnung für einen solchen Fall Geltung beanspruchen, verstieße sie insoweit wegen extraterritorialer Wirkung gegen Völkerrecht.

Das von den Flugreisenden angerufene belgische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 die Ansicht vertreten, dass die Verordnung auf einen solchen Fall anwendbar und insoweit auch gültig sei.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 7. April 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-249/21 Fuhrmann-2

Verbindlichkeit von Online-Buchungen

Ein Hotel verlangt von einem Kunden, der über booking.com vier Doppelzimmer für fünf Tage gebucht hatte, die Zahlung von Stornierungskosten in Höhe von 2 240 Euro, nachdem der Kunde nicht erschienen war.

Das von dem Hotel angerufene Amtsgericht Bottrop hat Zweifel, ob im Rahmen des Online-Buchungsvorgangs ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist.

Dies setze nach deutschem Recht, das die EU-Richtlinie über den Schutz der Verbraucher umsetze, nämlich voraus, dass die Bestellsituation so gestaltet ist, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Bei Bestellung über eine Schaltfläche sei dies nur erfüllt, wenn diese gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sei.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Buchung über eine Schaltfläche, die mit den Worten „Buchung abschließen“ beschriftet war. Das Amtsgericht neigt zu der Auffassung, dass diese Beschriftung für sich genommen nicht hinreichend klar erkennen lässt, dass man eine Zahlungsverpflichtung eingeht. Anders sähe es aus, wenn auch außerhalb der Schaltfläche liegende Umstände berücksichtigt werden dürfen, da die Gesamtumstände der Buchung erkennen ließen, dass sie verbindlich und entgeltlich sei.

Das Amtsgericht möchte vor diesem Hintergrund vom Gerichtshof wissen, ob es nach der Richtlinie über den Schutz der Verbraucher ausschließlich auf die Kennzeichnung der Schaltfläche ankommt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. April 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-460/20 Google (Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts)

Recht auf Vergessenwerden

Auf der Webseite eines US-amerikanischen Unternehmens, dessen Ziel es nach eigenen Angaben ist, „durch aktive Aufklärung und Transparenz

nachhaltig zur Betrugsprävention in Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen“, erschienen im Jahr 2015 mehrere Artikel, die sich kritisch mit dem Anlagemodell verschiedener Finanzdienstleistungs-Gesellschaften auseinandersetzten. Einer dieser Artikel war mit Fotos eines der führenden Mitarbeiter bzw. Anteilsinhabers dieser Gesellschaften sowie seiner Lebensgefährtin bebildert, die Prokuristin einer dieser Gesellschaften war.

Über das Geschäftsmodell des die Webseite betreibenden Unternehmens wurde seinerseits kritisch berichtet, u.a. mit dem Vorwurf, es versuche, andere Unternehmen zu erpressen, indem es zunächst negative Berichte veröffentliche und danach anbiete, gegen ein sog. Schutzgeld die Berichte zu löschen bzw. die negative Berichterstattung zu verhindern.

Die beiden Betroffenen machen vor den deutschen Gerichten geltend, ebenfalls erpresst worden zu sein. Sie begehren von Google, es zu unterlassen, die Artikel bei der Suche nach ihren Namen und den Namen verschiedener Gesellschaften in der Ergebnisliste nachzuweisen und die Fotos von ihnen als sog. "thumbnails" anzuzeigen. Google hält dem entgegen, die Wahrheit der in den verlinkten Inhalten aufgestellten Behauptungen nicht beurteilen zu können.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung sowie der EU-Grundrechte-Charta ersucht.

Zum einen möchte der BGH wissen, ob bei der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen dann, wenn der Link, dessen Auslistung beantragt wird, zu einem Inhalt führt, der Tatsachenbehauptungen und darauf beruhende Werturteile enthält, deren Wahrheit der Betroffene in Abrede stellt, und dessen Rechtmäßigkeit mit der Frage der Wahrheitsgemäßheit steht und fällt, maßgeblich auch darauf abzustellen ist, ob der Betroffene in zumutbarer Weise – z.B. durch eine einstweilige Verfügung – Rechtsschutz gegen den Inhalteanbieter erlangen könnte und damit die Frage der Wahrheit des vom Suchmaschinenverantwortlichen nachgewiesenen Inhalts einer zumindest vorläufigen Klärung zuführen könnte.

Zum anderen möchte der BGH wissen, ob im Falle eines Auslistungsbegehrens gegen einen Internet-Suchdienst, der bei einer Namenssuche nach Fotos von Personen sucht, die Dritte im Zusammenhang mit dem Namen der Person ins Internet eingestellt haben, und der die von ihm aufgefundenen Fotos in seiner Ergebnisübersicht als Vorschaubilder ("thumbnails") zeigt, im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen der Kontext der ursprünglichen Veröffentlichung des Dritten maßgeblich zu berücksichtigen ist, auch wenn die Webseite des Dritten bei Anzeige des

Vorschaubildes durch die Suchmaschine zwar verlinkt, aber nicht konkret benannt wird und der sich hieraus ergebende Kontext vom Internet-Suchdienst nicht mit angezeigt wird (siehe auch BGH-Pressmitteilung [Nr. 95/2020](#)).

Generalanwalt Pitruzzella legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. April 2022

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-721/20 DB Station & Service

Überprüfung der Höhe der Entgelte für die Nutzung von Bahnstationen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ODEG Ostdeutsche Eisenbahn verlangt von der DB Station & Service AG, die etwa 5 400 Bahnhöfe in Deutschland unterhält, Rückzahlung seiner Ansicht nach zu viel gezahlter Stationsnutzungsentgelte für den Zeitraum November 2006 bis Dezember 2010.

Das Kammergericht Berlin hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Es möchte u.a. wissen, ob es mit der Richtlinie 2001/14 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung vereinbar ist, wenn innerstaatliche Zivilgerichte im Einzelfall und unabhängig von der Überwachung durch die Regulierungsstelle die Höhe der verlangten Entgelte nach den Maßstäben des EU- oder nationalen Kartellrechts überprüfen.

Generalwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. April 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in der Rechtssache C-19/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ablehnung der Übernahme eines unbegleiteten Minderjährigen ägyptischer Staatsangehörigkeit)

Dublin-III-Verordnung - Rechtsschutz

Ein (damals noch) minderjähriger ägyptischer Staatsangehöriger stellte in Griechenland einen Asylantrag, wobei er angab, zu seinem in den Niederlanden lebenden Onkel, der ebenfalls Ägypter ist, ziehen zu wollen. Die griechischen Behörden ersuchten daraufhin gemäß der Dublin-III-Verordnung die niederländischen Behörden um Aufnahme des Minderjährigen, diese lehnten jedoch ab. Die Beschwerde, die der Betroffene und sein Onkel anschließend gegen diese Ablehnung erhoben, wiesen die niederländischen Behörden als offensichtlich unzulässig zurück, weil die Dublin-III-Verordnung insoweit keinen Rechtsbehelf vorsehe.

Das von dem Betroffenen und seinem Onkel angerufene Bezirksgericht [Rechtbank] Den Haag, Sitzungsplatz Haarlem, ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Dublin-III-Verordnung und der EU-Grundrechte-Charta. Es möchte insbesondere wissen, ob der Antragsteller oder sein Familienangehöriger das Recht hat, bei den Gerichten des ersuchten Mitgliedstaats einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar



